Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1914)
Heft: 2

Artikel: An den Kantonsrat des Kantons Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-326069

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürich, den 1. Februar 1914. **Jahrgang 1914. — № 2.**

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: **Zürcher & Furrer, Zürich 1.** | Redaktion: Frl. **K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.**

Die **„Frauenbestrebungen“** erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60.**

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die **Annoncen-Expedition Keller in Luzern.**

Inhalt: Bund schweizerischer Frauenvereine. — An den Kantonsrat des Kantons Zürich. — Unsere Pflichten den Gebrechlichen gegenüber. — Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz. — Das Frauenstimmrecht im Kanton Bern. — Unser Heim. — Bücherschau. — Anzeigen.

Bund schweizerischer Frauenvereine.

Mitteilungen an unsere Mitglieder.

Es sind dem Bunde neu beigetreten: Ortsgruppe Baselland des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen (Präsidentin: Frl. E. Köttgen, Sekundarlehrerin, Niederdorf, Baselland) und Société du Foyer du travail féminin, Lausanne (Präsidentin: Mme Pelet-Jolivet, Route de Morges 34, Lausanne).

Das Bureau.

An den Kantonsrat des Kantons Zürich.

Hochgeehrte Herren!

Zu dem in Beratung stehenden Verfassungsgesetz und Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen, gestatten wir uns, Ihnen und zu Handen der Kommission folgende Wünsche zu unterbreiten.

Nach der Annahme des Zusatzes zu Art. 16 der Staatsverfassung („die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden könnte“) kann den Frauen das Wahlrecht für die Besetzung öffentlicher Ämter durch Gesetz erteilt werden; dagegen fehlt noch die verfassungsmässige Grundlage für das Stimmrecht der Frauen bei allen andern Angelegenheiten, auch für Kirchen-, Schul- und Armensachen. Eine Erweiterung der uns zustehenden Rechte in diesem Sinne wird von uns sehr gewünscht, und da der Regierungsrat neuerdings in seinem Antrag vom 25. September 1913 betreffend das Proportionalwahlverfahren eine Verfassungsänderung vorschlägt, sowie für Wahlen und Abstimmungen ein neues Gesetz erlässt, möchten wir Sie bitten, bei dieser Gelegenheit Bestimmungen aufzunehmen, nach welchen den Frauen diese Erweiterung ihrer Rechte im ganzen Kanton statuiert würde.

Daher wäre erstens in die Staatsverfassung (vielleicht als weiterer Zusatz zu Art. 16) noch folgende Bestimmung aufzunehmen: „Den Schweizerbürgerinnen steht das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten zu“.

Die Mitarbeit der Frau speziell auf diesen Gebieten wird ja auch von denjenigen gewünscht, welche sonst ihrer politischen Betätigung ablehnend gegenüberstehen, und ist sogar, soweit es bis heute möglich gemacht wurde, mancherorts schon offiziell in Anspruch genommen worden; z. B. als amtlicher Vormund; nach der Abstimmung vom 29. Januar 1911 in Zürich als Mitglieder der gewerblichen Schiedsgerichte und nach der Abänderung der Gemeindeorganisation der Stadt Zürich am 22. Dezember 1912 auch als Mitglieder der Schulbehörden.

Zweitens wäre dann im Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen im I. Teil unter Allgemeine Bestimmungen, bei § 1, Absatz 2, zu sagen: „In Angelegenheiten des Kantons, des Bezirks, des Kreises und der Gemeinden sind stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, in kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten auch Schweizerbürgerinnen.“

Analog sind dann in den folgenden Paragraphen die Ergänzungen anzubringen: in § 5: „In den Kirchgemeinden haben bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht nur die volljährigen männlichen und weiblichen Schweizerbürger, welche der betreffenden Konfession angehören“. § 6. . . . . „sind nur die der Landeskirche angehörenden männlichen und weiblichen Stimmberechtigten wahlberechtigt.“

In Abschnitt 3, „die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern und in Behörden“ lautet § 10 nach der Fassung des Regierungsrates wie folgt: „Die Gemeinden sind berechtigt, die Wählbarkeit volljähriger Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden zu beschliessen;“ — nach den vorangegangenen Änderungen wäre wohl positiv zu sagen: § 10. „Als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden sind auch volljährige Schweizerbürgerinnen wählbar“.

Schliesslich dürfen wir Sie vielleicht noch darauf aufmerksam machen, dass, um eventuellen Irrtümern vorzubeugen, es angezeigt erscheint, auf Seite 30, § 113, Abschnitt 4c, neben den Sekundarlehrern auch die Sekundarlehrerinnen zu er-

wähnen, wie in 3b, auch Primarlehrer und -Lehrerinnen ausdrücklich genannt sind.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, sowie der Beratungskommission, im Vertrauen auf Ihren Gerechtigkeitssinn und Ihr Wohlwollen unser Gesuch warm empfehlen,

zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Union für Frauenbestrebungen:

Die Aktuarin: **P. Bindschedler.** Die Präsidentin: **E. Boos-Jegher.**

Marthaverein, Sektion Zürich der Freundinnen junger Mädchen.
Zürcher Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit.
Schweizer Frauenverband Fraternité.
Bund abstinenter Frauen, Ortsgruppe Zürich.
Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften.
Frauenverein Rümlang.
Sektion Zürich des schweizerischen Lehrerinnenvereins.
Frauenstimmrechtsverein Winterthur.
Frauenverein Dielsdorf.
Frauenverein Mönchaltorf.
Frauenverein Hombrechtikon.
Frauenverein Affoltern a. Albis.
Frauenverein Kappel, Kt. Zürich.
Sektion Sternenberg des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.
Frauenverein Glattfelden.
Frauenverein Bubikon.
Frauenverein Küsnacht
und einige Frauen von Wallisellen.[1])

Unsere Pflichten den Gebrechlichen gegenüber.[2])

Unsere Zeit steht im Zeichen der Menschlichkeit. Die öffentliche Meinung drängt ihr zu, und — was ebenso wichtig ist — die Gesetzgebung der gebildeten Völker strebt darnach, den Forderungen der Humanität gerecht zu werden. Das zeigt sich besonders deutlich in der Rechtsstellung, welche die neueren Gesetze den Gebrechlichen einräumen. Während das alte zürcherische Stadtrecht noch den denkwürdigen Satz schrieb, als Testamentszeugen seien unfähig „Unmündige, Weiber, Blinde, Taube“, während unser zürcherisches Privatrecht, das bis zum 1. Januar 1912 in voller Kraft und Gültigkeit stand, noch bestimmte: „Als Testamentszeuge kann nur eine handlungsfähige männliche Person zugezogen werden, welche des Schreibens kundig und weder blind noch taub, noch im Aktivbürgerrecht eingestellt ist“, verzichtet unser Zivilgesetzbuch darauf, für die Gebrechlichen (und auch für die Frauen) ausschliessende Sonderbestimmungen aufzustellen. Es gewährt denselben, sofern sie nur mündig und urteilsfähig sind, volle Handlungsfähigkeit und überlässt es, durch die Aufnahme der Vormundschaft und Beistandschaft auf eigenes Begehren, ihrer Selbsterkenntnis, sich die Grenzen der Handlungsfähigkeit enger oder weiter zu ziehen und über die Handhabung einer Schutznorm zu ihren Gunsten nach eigenem Gutdünken zu bestimmen. Das bewirkt grundsätzlich, dass die Gebrechlichen — man denke an Gelähmte, Taube, Blinde — rechtlich den leiblich gesunden oder vollsinnigen Menschen völlig gleich gestellt sind. Sie sind befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen und alle rechtlich erheblichen Handlungen vorzunehmen, sofern sie nur die Form, welche das Gesetz dafür vorschreibt, erfüllen können. Die Möglichkeit, das zu tun, hängt im wesentlichen von der Ausbildung ab, die ein Gebrechlicher genossen hat. Ein Taubstummer, der lesen und schreiben, die Lautsprache und das Lippenlesen — das heisst das Ablesen des gesprochenen Wortes vom Munde des Sprechers — gründlich gelernt hat, steht einem Vollsinnigen im Rechtsverkehr gleich. Er kann sich aller Hilfsmittel bedienen, die das Gesetz im Rechtsverkehr zur Feststellung des rechtlich erheblichen Wollens vorsieht. Er kann einen Vertrag eigenhändig unterschreiben; er kann ein vom Notar aufgesetztes Testament selber lesen; er kann es sich auch vom Notar vorlesen lassen, denn das fehlende Gehör wird ihm durch das Auge, das Hören des Vorgelesenen durch das Lippenlesen ersetzt. Ähnlich ist auch ein Blinder gestellt, der eigenhändig schreiben gelernt hat, ein Gelähmter, der sich der Feder oder des Bleistifts zu bedienen vermag. Wie wichtig für einen Gebrechlichen eine sorgfältige Sonderschulung ist, und wie weit er es durch sie bringen kann, das hat die taubstumm-blinde Helen Keller gezeigt. An ihr ersehen wir auch, wie viel die Persönlichkeit eines Gebrechlichen durch seine sorgfältige Schulung gewinnt. Um so trauriger ist das Los eines Taubstummen, dem, sei es infolge des Unverstandes, sei es wegen der schlechten pekuniären Stellung seiner Angehörigen, jede Bildung versagt bleibt. Zur Verständigung mit seiner nächsten Umgebung bedient er sich meist der natürlichen Zeichen- und Geberdensprache, auf die sich alle Menschen, namentlich aber die Taubstummen von Hause aus verstehen. Da aber gerade diese Armen häufig aus Familien stammen, in welchen alle Glieder derselben, auch die weiblichen, ausserhalb des Hauses ihren Erwerb suchen oder sich infolge mangels an Verständnis für ihre bemitleidenswerten Angehörigen mit ihnen nicht beschäftigen, bleiben diese in der meisten Zeit sich selber überlassen. Fremde, die ihre Art, sich auszudrücken, nicht gewohnt sind, vermögen ungeschulte Taubstumme selten zu verstehen. Bücher, an denen sie sich erfreuen und bilden könnten, sind ihnen verschlossen, da sie ja nicht lesen können. Nur die mechanischen, täglichen kleinen Arbeiten, zu denen sie etwa angehalten werden, bieten ihnen etwelche Betätigung. Unter diesen Umständen tritt als natürliche Folge der Verhältnisse zuerst geistige Trägheit und nicht selten völlige Verdummung der Taubstummen ein, ein Geschick, das häufig durch guten Willen und etwas Nächstenliebe abgewendet werden könnte. Etwas besser als die Stellung eines vernachlässigten Taubstummen ist diejenige eines ungeschulten Blinden. Ihm können Sprache und Gehör manches vermitteln, was jener entbehrt. Und wenn ihm auch der Mangel des Sehvermögens an seinen oft engen Kreis bindet, in dem er sich aber meist ohne Hilfe sicher bewegt, so ist ihm doch ein ungehemmter Gedankenaustausch mit seinen Nächsten und Freunden möglich, und das gewährt ihm einen starken Schutz vor dem geistigen Niedergang. Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, dass die des Augenlichtes Beraubten eines sorgsamen Anstaltsunterrichts weniger bedürften, als die Sprach- und Gehörlosen. Auch für sie ist die Erziehung und Bildung, die sie in ihrer Kindheit geniessen, der entscheidendste Augenblick ihres ganzen spätern Lebens. Von ihr hängt es ab, ob die Gebrechlichen sich zu tüchtigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft entwickeln, oder ob sie nutzlos ihren Angehörigen und sich selber zur Last fallen. Das will das Gesetz verhindern, indem es die Eltern dazu verpflichtet, für ihre gebrechlichen Kinder zu tun, was in ihren Kräften steht. Und zwar geniessen die unehelichen Kinder diese persönlichen Rechte gleich den ehelichen. Das bildet einen wirkungsvollen Gegensatz zu unseren bisherigen kantonalen Rechten, unter denen Bern wohl das krasseste Beispiel liefert, indem es für die ausserehelichen eine „notdürftige Verpflegung“ verlangte und „eine Erziehung, die sie in den Stand setzt, sich selber durch die Welt zu helfen“!

Wenn nun aber auch das Zivilgesetzbuch die Eltern verpflichtet, ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und besonders auch den körperlich oder geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen, so ist damit die tatsächliche Durchführung dieser Gesetzesbestimmung noch nicht gewährleistet. Eine angemessene Ausbildung

[1]) Einige weitere Vereine machten besondere Eingaben.

[2]) Vergleiche Dr. jur. Bertha Vogel: Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XIII. Jahrgang 1912.